



Verpflichtung zur Überprüfung magistraler Zubereitungen

Ärzte Krone
Seite 12 / 23. Mai 2016 / Auflage: 13504

CMS

ALLES WAS RECHT IST!



Autorin: RA Dr. Monika Ploier

p.A. CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH
Gauermannngasse 2, 1010 Wien
monika.ploier@cms-rrh.com

Verpflichtung zur Überprüfung magistraler Zubereitungen

IN EINER AKTUELLEN ENTSCHEIDUNG hat der OGH ausgesprochen, dass ein Arzt vor der Verabreichung einer Arzneimittelmixtur überprüfen muss, welche Inhaltsstoffe enthalten sind.

Die Patientin wurde bei einer Behandlung durch eine Lokalanästhesie an ihrer Nasenschleimhaut verätzt, weil die vom verwendeten HNO-Facharzt als Oberflächenanästhetikum verwendete Pantocain-Lösung vom Apotheker fälschlicherweise statt mit destilliertem Wasser zu 96% mit Alkohol hergestellt wurde. Eine Variante mit Alkohol oder anderen Zutaten als Trägerlösung statt destilliertem Wasser ist bei der Pantocain-Lösung nicht vorgesehen und wurde auch nie vom beklagten Arzt bestellt. Auf der Flasche der falsch gemischten Lösung stand in fettgedruckter Blockschrift mit 2 mm Höhe der Namen der Arznei mit „2% PANTOCAIN LÖSUNG“, darunter die Zutatenliste in feinerer und ca 1,6 mm großer Schriftart gedruckt, aus der hervorgeht, dass es sich um eine Lösung mit Alkohol in hoher Konzentration handelt. Ein Hinweis auf besondere Gefahren war nicht aufgedruckt. Der beklagte Arzt behandelte die Patientin, ohne die auf dem Etikett angeführte Zutatenliste zuvor gelesen zu haben. Ihm war somit damit die tatsächliche, unrichtige Zusammensetzung nicht bekannt. Die Patientin begehrte Schmerzensgeld und Heilungskosten von knapp 24.000 Euro sowie die Feststellung der Haftung für zukünftige Schäden.

Entscheidung des OGH

Der OGH bejahte die Haftung des behandelnden Arztes und begründete diese Haftung insbesondere damit, dass Ärzte für die gewissenhafte und sorgfältige Betreuung ihrer Patienten nach Maßgabe der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung zu sorgen haben und dabei jene Sorgfalt, die von einem ordentlichen und pflichtgetreuen

Durchschnittsarzt in der konkreten Situation erwartet werden kann, anzuwenden haben.

Im konkreten Fall verwies der OGH auf § 20 der Arzneimittelbetriebsordnung. Darin ist ausdrücklich geregelt, dass magistrale Zubereitungen Arzneimittel sind, die in einer Apotheke durch einen Apotheker nach ärztlicher Verschreibung für einen bestimmten Patienten zubereitet werden. Diese magistralen Zubereitungen müssen der ärztlichen Verschreibung entsprechen und auf den Behältnissen der magistralen Zubereitungen ist eine deutlich lesbare Aufschrift anzubringen, die u.a. mindestens die wirksamen Bestandteile nach Art und Menge, sofern dies nach der Größe des Gebindes möglich ist, zu enthalten hat. Sinn dieser Regelung ist, dass durch eine Verwechslung oder die Verwendung eines unrichtig zubereiteten Arzneimittels Patienten geschädigt werden. Durch diese Regelungen muss der Anwender, somit der behandelnde Arzt, Kenntnis von den Bestandteilen bekommen, um überprüfen zu können, ob ihre Verschreibung eingehalten wurde. Es bedeutet somit keine Überspannung des gebotenen Sorgfaltsmaßstabs, wenn der Arzt die ihm auf der Arzneiflasche zur Verfügung stehenden Informationen vor dem Einsatz der Arznei überprüft. Der behandelnde Arzt war auch nicht da-

ran gehindert, der gebotenen sorgfältigen Erfüllung des Behandlungsvertrags durch einen kurzen Blick auf die Flasche nachzukommen. Von dieser Verpflichtung ist der Arzt auch dann nicht entbunden, wenn er bis zu dem konkreten Vorfall keine negativen Erfahrungen mit der belieferten Apotheke gemacht hat. Im Rahmen der Sorgfalts- und Gewissenhaftigkeitspflicht hat der behandelnde Arzt daher vor der erstmaligen Anwendung einer neuen Flasche zu prüfen, ob der Inhalt seiner Verschreibung entspricht. Dabei darf er sich gerade bei magistralen Zubereitungen nicht darauf verlassen, dass seiner Verschreibung entsprochen wurde, wenn Gegenteiliges augenfällig ist.

Kommentar

In Anbetracht dieser neuen Entscheidung des OGH ist somit klargestellt, dass sich Ärzte, die eine magistrale Zubereitung verschreiben, nicht auf einen Vertrauensgrundsatz gegenüber dem Apotheker berufen können. Vielmehr sind Ärzte vor der Verwendung derartiger magistraler Zubereitungen verpflichtet, die Inhaltsstoffe durch Durchlesen der Aufschrift zu überprüfen und so sicherzustellen, ob ihrer Verschreibung ordnungsgemäß entsprochen worden ist.